



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

1 StR 483/07

vom
24. Oktober 2007
in der Strafsache
gegen

wegen unerlaubten Handeltreibens mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge

Der 1. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 24. Oktober 2007 beschlossen:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Augsburg vom 30. April 2007 wird als unbegründet verworfen, da die Nachprüfung des Urteils auf Grund der Revisionsrechtfertigung keinen Rechtsfehler zum Nachteil des Angeklagten ergeben hat (§ 349 Abs. 2 StPO).

Bezüglich der Tenorierung hinsichtlich des Verfalls von Wertersatz nach § 73a StGB verweist der Senat auf die Antragsschrift des Generalbundesanwalts.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen.

Nack

Kolz

Wahl

Elf

Boetticher